



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den
gemeindeeigenen Wochenmarkt
(Wochenmarktsatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 3. Februar 2016 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Wochenmarkt beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Markttag und Marktzeit	2
§ 5 Marktgegenstände	3
§ 6 Standplätze	3
§ 7 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze	3
§ 8 Marktaufsicht	4
§ 9 Allgemeine Vorschriften für das Verhalten auf dem Markt.....	4
§ 10 Ausschluss vom Markt.....	4
III. Benutzungsgebühren	4
§ 11 Erhebungsgrundsatz.....	4
§ 12 Gebührenschuldner.....	4
§ 13 Gebührenhöhe	5
§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	5
§ 15 Teilnahmefiktion.....	5
IV. Schlussbestimmungen	5
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 17 Inkrafttreten	6
Anlage.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Wochenmarkt der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Wochenmarkt.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt den gemeindeeigenen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt soll die zentrale Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde verbessern und die örtliche Wirtschaft stärken.
- (2) Zur Benutzung des Wochenmarktes sollen nur dann Personen oder Gewerbetreibende ohne Gewerbesitz in Kressbronn a. B. zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4

Marktort

- (1) Der Wochenmarkt findet vor dem Rathaus auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage. Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche darf nicht überschritten werden. Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.

§ 5

Markttag und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr statt. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Markt statt.

- (2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf ab 6.00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen um 14.00 Uhr geräumt und gesäubert sein.

§ 6

Marktgegenstände

Auf dem Wochenmarkt sind nur die in § 67 GewO genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen.

§ 7

Standplätze

- (1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf 18 Plätze festgelegt. Davon sollen Standplätze vorgesehen werden für Backwaren, Fleischwaren, Fischwaren, landwirtschaftliche Erzeugnisse (Eier, Obst, Liköre und sonstige branntweinhaltige Getränke aus eigener Produktion), Obst und Gemüse, Bio-Obst und Bio-Gemüse, Blumenwaren.
- (2) Die Verkäufer erhalten auf Antrag einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Für den Wochenmarkt werden Tagesstandplätze (Tageserlaubnis), Monatsstandplätze (Monatserlaubnis) oder Jahresstandplätze (Jahreserlaubnis) vergeben.
- (4) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Reicht der für den Wochenmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Antragsteller aus, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen über die Vergabe der Standplätze. Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere die Kriterien Ortsansässigkeit, Bekanntheit und Bewährung heranzuziehen.
- (7) An den Verkaufsstellen sind der Name sowie die Anschrift des Inhabers an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze

- (1) Die Standplätze sind sauber zu halten.

- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
1. Abfälle während der Verkaufszeit zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen;
 2. die Flächen unmittelbar vor den Standplätzen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 9 Marktaufsicht

Die Gemeinde kann einen Bediensteten oder einen Dritten mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 10 Allgemeine Vorschriften für das Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer des Wochenmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere GewO, PAngV, LFGB sowie hygienerechtliche und baurechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 11 Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung wiederholt verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Wochenmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich für Marktzwecke benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Wochenmarktgebührenverzeichnis).
- (2) Die Gebühr richtet sich nach dem laufenden Meter der Verkaufsfläche. Bei aufgestellten Kraftfahrzeugen ist die Länge des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für eine Tageserlaubnis entsteht mit Zuteilung des Standplatzes und wird mit Beginn des Wochenmarktes sofort zur Barzahlung fällig. Gebühren für eine auf ein oder mehrere Monate oder das ganze Jahr bezogene Benutzung des Wochenmarktes werden nach Prüfung der Standfläche und Zugang des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach Satz 2 sind mittels Lastschriftermächtigung an die Gemeinde Kressbronn a. B. (Gemeindekasse) zu entrichten.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde den Standplatz vorübergehend oder dauerhaft entziehen.

§ 16 Teilnahmefiktion

Meldet sich der Inhaber eines Jahresstandplatzes bis zum 30. November eines Jahres nicht schriftlich bei der Gemeinde ab, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass der Teilnehmer auch im Folgejahr einen Jahresstandplatz beantragt. In diesem Fall entfällt eine erneute Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis (Verwaltungsgebühr).

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Wochenmarktes einen Standplatz betreibt oder entgegen § 4 Absatz 2 die vorgeschriebenen

- Anfahrtszeiten nicht beachtet;
2. entgegen § 5 andere als die zugelassenen Markgegenstände verkauft;
 3. entgegen § 6 Absatz 6 den Standplatz nicht kennzeichnet;
 4. entgegen § 7 den Standplatz nicht sauber hält und nach Beendigung des Wochenmarktes nicht reinigt;
 5. entgegen § 8 die Anweisungen der Markaufsicht nicht befolgt oder
 6. entgegen § 9 die allgemeinen Vorschriften für das Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 08. Dezember 2004 und die Satzung zur Ordnung des Wochenmarktes vom 30. April 1981 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 4. Februar 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage 1

MARKTBEREICH



Kartengrundlage: Geobasisdaten. Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/533. Stand: 15.12.2015.

Anlage 2

WOCHENMARKTGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart ¹	Gebühr
1000	Standplatz	
1100	Tageserlaubnis je lfd. Meter Verkaufsfläche	2,00 €
1200	Monatserlaubnis je lfd. Meter Verkaufsfläche	5,00 €
1300	Jahreserlaubnis je lfd. Meter Verkaufsfläche	35,00 €

¹ Die Verwaltungsgebühr für die (erstmalige) Erteilung der Erlaubnis ist nicht inbegriffen.